Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABI. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABI. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABI. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

- "(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist als Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen selbst Kirche. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. Sie bejaht mit den Gliedkirchen und Gemeinden das gemeinsame Verständnis des Evangeliums und der Sakramente, wie es in der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) formuliert ist. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie."

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Zustimmung der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgt.